

# **E I N L A D U N G**

zur 7. Sitzung des Hauptausschusses und Ausschuss für öffentliche Ordnung der Stadt Gummersbach am Mittwoch, dem 23.11.2022, 18:00 Uhr, im Ratssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **A. Öffentlicher Teil:**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Umbesetzungen in den Fachausschüssen der Stadt Gummersbach  
Vorlage: 05028/2022
3. Vorstellung des kommunalen Ordnungsdienstes  
Vorlage: 05020/2022
4. I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Gummersbach vom 19.12.1985  
Vorlage: 05021/2022
5. Erlass einer Marktordnung  
Vorlage: 05022/2022
6. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: 04986/2022
7. XVIII. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2006  
Vorlage: 04984/2022
8. Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: 04988/2022/1
9. XXII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003  
Vorlage: 04999/2022/1
10. Mitteilungen

### **B. Nicht öffentlicher Teil:**

11. Mitteilungen über die Vergabe von Aufträgen im Bereich von 25.000 EUR bis 100.000 EUR  
Vorlage: 05029/2022
12. Mitteilungen

Gummersbach, den 16.11.2022

gez.

Frank Helmenstein  
Bürgermeister

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte Ihre(n) Stellvertreter/-in sowie den Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Tel. 02261/871178. Eine Parkkarte für die Ausfahrt aus dem Parkhaus finden Sie zu Sitzungsbeginn auf ihrem Platz.

## Mitglieder des Hauptausschusses und Ausschuss für öffentliche Ordnung:

### **Ordentliche Mitglieder**

### **Stellvertretende Mitglieder**

**Vorsitzender:** BM. Frank Helmenstein

#### **1. Stellvertreter:**

stv. BM. Jürgen Marquardt

#### **2. Stellvertreterin:**

stv. BM'in. Helga Auerswald

### **CDU**

Stv. Jörg Jansen

Stv. Karl-Otto Schiwiek

Stv. Bärbel Frackenhohl-Hunscher

Stv. Karl-Heinz Richter

Stv. Rainer Sülzer

1. Stv. Uwe Dick

2. Stv. Claudia Stevenson

3. Stv. Jakob Löwen

4. Stv. Ute Fritz-Schäfer

5. Stv. Dirk Helmenstein

6. Stv. Volker Kranenberg

7. Stv. Reinhard Elschner

### **SPD**

Stv. Thorsten Konzelmann

Stv. Sven Lichtmann

1. Stv. Axel Blüm

2. Stv. Oliver Kolken

3. Stv. Benjamin Stamm

4. Stv. Marion Fuhr

5. Stv. Uwe Schieder

### **GRÜNE**

Stv. Konrad Gerards

Stv. Gabriele Müller

1. Stv. Joachim Scholz

2. Stv. Andreas Dißmann

3. Stv. Hartwig Steinmetz

### **AfD**

Stv. Bernd Rummler

1. Stv. Rainer Degner

2. Stv. Susanne Valentin

### **FDP**

Stv. Dr. Ulrich von Trotha

1. Stv. Elke Wilke

2. Stv. Ursula Anton

### **LINKE**

Stv. Diyar Agu

1. Stv. Tom Peetz

**Umbesetzungen in den Fachausschüssen der Stadt Gummersbach****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt folgende Umbesetzungen:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Ordentliche Mitglieder (SPD)

Stv. Oliver Kolken (bisher: AM. Sivanujan Sivapatham)

Persönliche Stellvertreter (SPD)

5. N.N. (bisher: Stv. Oliver Kolken)

Ausschuss für Schule, Sport, Soziales, Familie und Migration

Stellvertretende Mitglieder (SPD)

2. Stv. Elisabeth Raupach (bisher: AM. Martin Altjohann)

3. AM. Pauline Menn (bisher: AM. Sivanujan Sivapatham)

beratende Mitglieder

AM. Gerhard Wilden (bisher: AM. Simon Miebach)

Betriebsausschuss

Stellvertretende Mitglieder (SPD)

2. AM. Kathrin Grüttgen (bisher: AM. Martin Altjohann)

Jugendhilfeausschuss

Persönliche Stellvertreter (SPD)

1. Stv. Marion Fuhr (bisher: AM. Martin Altjohann)

Sachkundige Bürger auf Vorschlag der freien Jugendhilfeträger

ordentliche Mitglieder

3. AM. Andrea Schütz (DRK) (bisher: AM. Heinz Kemper)

Persönliche Stellvertreter

3. AM. Veronika Breer (DRK) (bisher: AM. Andrea Schütz)

#### Integrationsrat

Gäste auf Vorschlag der Verwaltung und der Fraktionen jeweils mit beratender Stimme (SPD)

1. N.N. (bisher: AM. Sivanujan Sivapatham)

#### **Begründung:**

AM. Heinz Kemper und AM. Simon Miebach gaben ihren sofortigen Rücktritt aus den Fachausschüssen der Stadt Gummersbach bekannt. Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW schlagen die Fraktionen bzw. Gruppen, denen die AM. angehörten, die Wahl der im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen als Nachfolger vor.

Weiter bittet die SPD-Stadtratsfraktion um die im Beschlussvorschlag genannten Umbesetzungen. Die noch offenen Positionen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung und im Integrationsrat werden bis zur Sitzung nachgemeldet.

**Vorstellung des kommunalen Ordnungsdienstes****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Sitzung vom 23.06.2022 gab es den Wunsch, den kommunalen Ordnungsdienst (KOD) vorzustellen. Herr Harant wird im Rahmen einer Präsentation die Organisation, Aufgaben und Ausbildung vorstellen und aktuelle Entwicklungen erläutern.

**I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Gummersbach vom 19.12.1985****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Gummersbach vom 19.12.1985.

**Begründung:**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Hierdurch gelten nach Ablauf der Übergangsregelung ab 01.01.2023 die allgemeinen umsatzsteuerlich relevanten Regelungen der Unternehmereigenschaft auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Diese rechtliche Änderung macht nun auch eine Anpassung der Gebührensatzung zur Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Gummersbach erforderlich.

**Anlage/n:**

**I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Gummersbach vom 19.12.1985**

**I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Gummersbach vom 19.12.1985**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgenden I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Gummersbach vom 19.12.1985 beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Das Standgeld beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter, der für den Stand in Anspruch genommen wird, 0,56 € zzgl. Umsatzsteuer pro Markttag.

**Artikel II**

Dieser I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Erhebung von Marktstandsgeldern der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Erlass einer Marktordnung****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die Ordnungsbehördliche Verfügung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und über die Zulassung von zusätzlicher Warenart auf den Märkten der Stadt Gummersbach vom 01.12.2022 – Marktordnung- in der als Anlage beigefügten Fassung.

**Begründung:**

Die aktuelle gültige Ordnungsbehördliche Verfügung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und über die Zulassung von zusätzlicher Warenart auf den Märkten der Stadt Gummersbach vom 10.12.2002 –Marktordnung- tritt am 09.12.2022 nach Ablauf der Geltungsdauer außer Kraft. Aufgrund dessen soll eine neue Ordnungsbehördliche Verfügung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und über die Zulassung von zusätzlicher Warenart auf den Märkten –Marktordnung- erlassen werden.

Inhaltlich wurden lediglich redaktionelle und keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 10.12.2002 vorgenommen.

**Anlage/n:**

Ordnungsbehördliche Verfügung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und über die Zulassung von zusätzlicher Warenart auf den Märkten der Stadt Gummersbach vom 01.12.2022 –Marktordnung-

## Ordnungsbehördliche Verordnung

### zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und über die Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Märkten der Stadt Gummersbach vom 01.12.2022 -Marktordnung-

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW S. 762) und des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts – Gewerberechtsverordnung (GewRV) vom 17.11.2009 (GV. NRW S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2019 (GV. NRW S. 366) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Gummersbach stattfindenden Wochenmärkte.

#### § 2

##### Beziehen und Räumen des Marktplatzes

- (1) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, Belegen von Plätzen und Aufbau sowie Aufstellen der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Es muss zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit beendet sein.
- (2) Nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ist der Platz binnen 1 Stunde zu räumen. Der Inhaber der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene Fläche nach Abbruch der Verkaufseinrichtung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.

#### § 3

##### Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen und Anpreisen angeboten werden.
- (2) Der Verkauf von Waren im Rettungs- und Sicherheitsbereich ist untersagt.
- (3) Für das Lagern und Feilbieten von Lebensmitteln aller Art wird auf die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nebst den dazu erlassenen Verordnungen sowie auch auf die Hygieneverordnung hingewiesen.

#### § 4

##### Verhalten auf dem Markt

Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Reinlichkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes oder der angrenzenden Straßen oder Grünanlagen ist

verboten. Hierzu gehört insbesondere das Ausspucken, das Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigarettenschachteln und Packmaterial. Ferner haben die Marktbesicker und ihre Gehilfen zu verhindern, dass das für Früchte und sonstige Waren verwendete Papier vom Winde weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in leere Kisten zu verstauen.

## § 5 Marktstörung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens auf dem Marktplatz ist untersagt.
- (2) Bettelnde, hausierende und betrunkene Personen dürfen den Markt nicht betreten.
- (3) Es ist verboten,
  - a) Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, auf den Markt mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
  - b) Fahrräder, Fahrzeuge (ausgenommen Fahrzeuge der Marktbesicker), sperrige oder marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen,
  - c) Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen im Marktbereich zu verteilen.

## § 6 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Durch die Aufsichtsperson können Personen vom Markt verwiesen und entfernt werden,

- a) die die Ruhe und Ordnung stören,
- b) die andere Personen an der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte und Tätigkeiten belästigen,
- c) die betteln, hausieren oder betrunken sind.

## § 7 Gegenstände des Marktverkehrs

Der durch § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassene Warenkreis wird durch diese Verordnung um folgende Gegenstände erweitert:

- a) Textilien,
- b) Haushaltsartikel.

## § 8 Bußgeldvorschriften

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602 ff.).

Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 OBG ist der Bürgermeister der Stadt Gummersbach.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und § 7 dieser Verordnung zugelassenen Waren im Wochenmarktverkehr feilhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann (Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend).

§ 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und über die Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Märkten der Stadt Gummersbach (Marktordnung) vom 10.12.2002 außer Kraft.

**Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2023****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.11.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach stellt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2023 fest.

**Begründung:**

Der Ansatz der Gesamtausgaben für den Bereich Straßenreinigung einschließlich Winterdienst beträgt für das Haushaltsjahr 2023 1.118.310,00 €. Im Vergleich zum Vorjahr steigen die voraussichtlichen Kosten um 18.290,00 € (+ 1,66 %).

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben werden sowohl beim Winterdienst als auch beim Kehrdienst aufgrund eines Mittelwerts der vergangenen fünf Jahre sowie den Erfahrungswerten der vergangenen Winter ermittelt. Insgesamt wird somit von relativ gleich bleibenden klimatischen Bedingungen ausgegangen, also einem relativ milden bzw. schneearmen Winter und einer länger anhaltenden, fast durchgängigen Kehrdienstphase.

Im Bereich des Winterdienstes sinken die ansatzfähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr minimal von 543.008,00 € auf 522.934,00 €. Wie in den Vorjahren auch bildet dabei der Kostenanteil „Erstattungen Leistungen des Baubetriebshofes“ mit 438.830,00 € den größten Ausgabeposten.

Die Gebühr für den Winterdienst im Haushaltsjahr 2023 kann aufgrund der anzurechnenden Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2019-2021 i.H.v. 115.463,00 € stabil bei 0,50 € je Veranlagungsmeter gehalten werden.

Für den Bereich des Kehrdienstes entstehen voraussichtliche Ausgaben in Höhe von 595.376,00 € (2022: 557.012,00 €). Hier sind ebenfalls neben den Kosten für die Erstattungen von Leistungen des Baubetriebshofes in Höhe von 507.950,00 € (+ 35 T €) sowie die Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 38.338,00 € und die Kostenüberdeckung aus dem Vorjahr 2021 in Höhe von 2.698,00 € berücksichtigt. Der höhere Ansatz resultiert im wesentlichen aus den erhöhten Kosten für die maschinelle Reinigung, insbesondere den Kosten für Kraftstoffe etc. sowie der anzunehmenden tariflichen Erhöhung der Gehälter.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich aufgrund dessen folgende Gebührensätze: Anliegerstraße 0,99 €, innerörtliche Straße 0,83 €, überörtliche Straße 0,55 €, Straßen des Innenstadtrings 14,14 € und Straßen der Fußgängerzone 14,69 €.

Die Gebühren steigen je nach Straßenart um rund 5,32 % bis 6,41 % im Vergleich zum Vorjahr an. Nur die Gebühren der Straßen der Fußgängerzone sinken aufgrund einer dort anzusetzenden Kostenüberdeckung aus Vorjahren um 5,53 %.

Alle weiteren Einzelheiten können der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

**Anlage/n:**

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2023

## Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2023

### PRODUKT 1.12.04.01

#### I. AUSGABEN

Bezeichnung, Sachkonto	Ansatz 2022	Ansatz 2023
<b>Personalkosten</b>	52.456,00 €	62.606,00 €
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen (Sachausgaben)</b>		
54 39 00 u. a. Sachausgaben (Geschäftsaufwendungen etc.)	3.500,00 €	3.500,00 €
54 41 00 Haftpflichtversicherung und dergleichen	2.400,00 €	2.400,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<u>5.900,00 €</u>	<u>5.900,00 €</u>
<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>		
Verwaltungskostenerstattungen	21.050,00 €	21.290,00 €
Inanspruchnahme der ADV	1.700,00 €	1.700,00 €
Erstattung f. Leistungen des Baubetriebshofes	967.530,00 €	946.780,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<u>990.280,00 €</u>	<u>969.770,00 €</u>
<b>Planmäßige Abschreibung</b>	6.542,00 €	35.048,00 €
<b>Verzinsung des Anlagekapitals</b>	267,00 €	6.648,00 €
<b>Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren</b>	44.575,00 €	46.002,00 €
	<b>1.100.020,00 €</b>	<b>1.125.974,00 €</b>

## II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN AUSGABEN

### Personalkosten

---

Die Veränderung der Personalkosten ist unter anderem auf organisatorische und tarifliche Veränderungen sowie verzögerter Stellennachbesetzungen im Fachbereich 8 zurückzuführen.

### sonstige ordentliche Aufwendungen

---

- 54 39 00 u. a. Sachausgaben  
*Hierunter fallen Fachliteratur, Fortbildung, Bekanntmachungen, Telefon-, Post- und Kopierkosten und Benutzung von Dienstfahrzeugen für Außendiensttätigkeiten.*
- 54 41 00 Haftpflichtversicherung und dergleichen  
*Die Kosten werden jährlich durch den Fachbereich 2 ermittelt.*

### Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

---

- Verwaltungskostenerstattungen  
*Hierbei handelt es sich um Leistungen der Mitarbeiter der Querschnittsfachbereiche. Der Ansatz wurde im Rahmen der Kostenrechnung durch den Fachbereich 4.1 ermittelt.*
- Inanspruchnahme der ADV  
*Die Kosten werden jährlich durch den Fachbereich 2 ermittelt.*
- Erstattung f. Leistungen des Baubetriebshofes  
*Die Kosten werden jährlich gemeinsam durch den Fachbereich 8 sowie den Fachbereich 4.1 ermittelt. Sie beinhalten Personalkosten, Fahrzeugkosten und Sachausgaben des Baubetriebshofes. Die Erstattungsleistungen werden aufgrund des Mittelwertes der vergangenen drei bis fünf Jahre bzw. aufgrund von Erfahrungswerten ermittelt.*

### Abschreibung

---

*Im Rahmen eines Abgleichs des bei FB 7, FB 8 und FB 4 geführten Anlagevermögens wurde festgestellt, dass nicht alle Geräte vollständig erfasst bzw. mit derselben Nutzungsdauer erfasst waren. Die Werte wurden nunmehr angeglichen. Die Abschreibungswerte sind zudem aufgrund der vorgesehenen Neuanschaffungen höher wie in den vergangenen Jahren. Die für den Austausch vorgesehenen Altgeräte sind bereits seit mehreren Jahren abgeschrieben und haben daher - im Gegensatz zu den Neuanschaffungen - in den letzten Jahre keine Abschreibungskosten verursacht.*

### Verzinsung des Anlagekapitals

---

*Die Restwerte wurden mit 3,25 % verzinst. Im Rahmen eines Abgleichs des bei FB 7, FB 8 und FB 4 geführten Anlagevermögens wurde festgestellt, dass nicht alle Geräte vollständig erfasst bzw. mit derselben Nutzungsdauer erfasst waren. Die Werte wurden nunmehr angeglichen. Darüber hinaus sind die geplanten Neuanschaffungen zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass zukünftig ein höherer Restwert angesetzt werden wie in den Vorjahren.*

### Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren

---

*Es wurde folgende Unterdeckung aus Vorjahren in den Ausgaben berücksichtigt:*

Kehrdienst:	anteilige Unterdeckung aus 2019	-	13.531,00 €
Kehrdienst:	anteilige Unterdeckung aus 2020	-	24.807,00 €
Winterdienst:	anteilige Unterdeckung aus 2021	-	7.664,00 €
		-	<u>46.002,00 €</u>

*Nachrichtlich: Es wurde folgende Überdeckung aus Vorjahren in den Einnahmen berücksichtigt:*

<i>Winterdienst:</i>	<i>anteilige Überdeckung aus 2019</i>	<i>42.217,00 €</i>
<i>Winterdienst:</i>	<i>anteilige Überdeckung aus 2020</i>	<i>65.582,00 €</i>
<i>Kehrdienst:</i>	<i>anteilige Überdeckung aus 2021</i>	<i>2.698,00 €</i>
		<hr/>
		<i>110.497,00 €</i>
		<hr/> <hr/>

### III. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN NACH REINIGUNGSART

#### **A. Winterdienst**

1. Personalkosten -FB 8-		29.018,00 €
2. Sachausgaben -FB 8-		1.622,00 €
3. Haftpflichtversicherung und dergleichen		1.112,00 €
4. Verwaltungskostenerstattungen		9.868,00 €
5. Inanspruchnahme der ADV		788,00 €
6. Erstattung f. Leistungen des Baubetriebshofes		
Personal	167.240,00 €	
Fahrzeuge	46.620,00 €	
Sachausgaben	224.970,00 €	438.830,00 €
7. Abschreibung		35.048,00 €
8. Verzinsung des Anlagekapitals		6.648,00 €
9. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		7.664,00 €
		<hr/>
		530.598,00 €

#### **B. Kehrdienst**

1. Personalkosten -FB 8-		33.588,00 €
2. Sachausgaben -FB 8-		1.878,00 €
3. Haftpflichtversicherung und dergleichen		1.288,00 €
4. Verwaltungskostenerstattungen		11.422,00 €
5. Inanspruchnahme der ADV		912,00 €
6. Erstattung f. Leistungen des Baubetriebshofes		
Personal	289.490,00 €	
Fahrzeuge	162.080,00 €	
Sachausgaben	56.380,00 €	507.950,00 €
7. Abschreibung		- €
8. Verzinsung des Anlagekapitals		- €
9. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		38.338,00 €
		<hr/>
		595.376,00 €

#### IV. ERMITTLUNG DER ERSTATTUNGSLÄNGEN DURCH DAS PRODUKT "1.12.01.01 - GEMEINDESTRASSEN" FÜR DEN WINTERDIENST AUSSERHALB GESCHLOSSENER ORTSLAGEN

Die Reinigungsmeter betragen		521.447 m
./.	0,5 % Kreuzungen bzw. Einmündungsbereiche	- 2.607 m
./.	veranlagte Frontlänge	- 396.018 m
	durch das Produkt 1.12.01.01 "Gemeindestraßen" zu erstattende Frontlänge	<u>122.822 m</u>
Gesamtkosten Winterdienst		530.598 €
./.	der nur im Gebührenhaushalt zu berücksichtigenden Kostenunterdeckungen	- 7.664 €
Zwischensumme		<u>522.934 €</u>
:	Gesamtlänge Reinigungsmeter	: 521.447 m
x	zu erstattende Frontlänge	x 122.822 m
		<u>123.172 €</u>

#### V. GEBÜHRENKALKULATION WINTERDIENST

Summe der Kosten Winterdienst (ohne Kostenüber- bzw. -unterdeckungen)		522.934,00 €
./.	Erstattung durch das Produkt 1.12.01.01 "Gemeindestraßen"	- 123.172,00 €
Zwischensumme		<u>399.762,00 €</u>
./.	Anteil des allgemeinen öffentlichen Interesses 16,90 %	- 67.560,00 €
./.	anteilige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2019	- 42.217,00 €
./.	anteilige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020	- 65.582,00 €
+	anteilige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021	7.664,00 €
=	ansatzfähige Kosten	<u>232.067,00 €</u>
:	Veranlagungsmeter Winterdienst	434.564 m
=	Kosten Winterdienst je Einheit	<u>0,5340 €</u>
=	Gebühr Winterdienst je m	<u><b>0,53 €</b></u>

## VI. GEBÜHRENKALKULATION KEHRDIENST

Summe der Kosten Kehrdienst (ohne Kostenüber- bzw. -unterdeckungen)	557.038,00 €
./. Anteil des allgemeinen 22,39 %	- 124.703,00 €
+ anteilige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019	13.531,00 €
+ anteilige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020	24.807,00 €
./. anteilige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021	- 2.698,00 €
= ansatzfähige Kosten	<u>467.975,00 €</u>

hiervon entfallen auf:

Anliegerstraßen (A)	311.065,00 €
Innerörtliche Straßen (G)	37.612,00 €
Überörtliche Straßen (V)	27.512,00 €
Straßen des Innenstadtrings (I)	57.142,00 €
Straßen der Fußgängerzone (Z)	34.644,00 €
	<u>467.975,00 €</u>

Straßen- kate- gorie	tatsächliche Kosten	ansatz- fähige Kosten	Kehr- tage bei 14- tägiger Reini- gung	Veran- lagungs- meter	Gewich- tung	gewich- tete VL nach Kehr- häufigkeit	Kosten je gewich- tete Einheit	Gebühr je gewich- tete Einheit nach Kehr- häufigkeit	Gebühr je VL 2023
	in €	in €							
Anlieger- straßen (A)			1	306.963	90,0%	276.267		0,9938	<b>0,99</b>
Inner- örtliche Straßen (G)			1	50.252	75,0%	37.689		0,8282	<b>0,83</b>
Über- örtliche Straßen (V)			1	53.436	50,0%	26.718		0,5521	<b>0,55</b>
	413.769,00	376.189,00		410.651		340.674	1,1043		

Straßen des Innen- stadt- rings (I)	54.820,00	57.142,00	12	4.040	90,0%	43.632	1,3096	14,1441	<b>14,14</b>
---	-----------	-----------	----	-------	-------	--------	--------	---------	--------------

Straßen der Fußgänge- rzone (Z)	88.449,00	34.644,00	12	2.358	45,0%	12.733	2,7208	14,6921	<b>14,69</b>
--	-----------	-----------	----	-------	-------	--------	--------	---------	--------------

## VII. EINNAHMEN

Bezeichnung, Sachkonto	Ansatz 2022	Ansatz 2023
<b>Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte</b>		
43 21 00 Straßenreinigungsgebühren	706.215,00 €	697.076,00 €
<b>Erstattungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>		
44 25 00 Anteil für das öffentliche Interesse	187.327,00 €	192.263,00 €
Erstattung durch Produkt 1.12.01.01 "Gemeindestraßen" f. Winterdienst außerh. geschl. Ortslagen	112.482,00 €	123.172,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<u>299.809,00 €</u>	<u>315.435,00 €</u>
<b>Sonstige Einnahmen</b>		
Abwicklung Überschuss aus Vorjahren	75.397,00 €	110.497,00 €
Zinsen der Sonderrücklage	- €	- €
Rücklagenentnahme	- €	- €
<i>Zwischensumme</i>	<u>75.397,00 €</u>	<u>110.497,00 €</u>
	<b>1.081.421,00 €</b>	<b>1.123.008,00 €</b>

## VIII. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN EINNAHMEN

### Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Straßenreinigungsgebühren	Gebühr 2023		VL		Gebühren- aufkommen
A. Winterdienst	0,53 €	x	434.564	=	230.318,92 € ≈ 230.319,00 €
B. Kehrdienst					
Anliegerstraßen (A)	0,99 €	x	306.963	=	303.893,37 € ≈ 303.893,00 €
Innerörtliche Straßen (G)	0,83 €	x	50.252	=	41.709,16 € ≈ 41.709,00 €
Überörtliche Straßen (V)	0,55 €	x	53.436	=	29.389,80 € ≈ 29.390,00 €
Straßen des Innenstadtrings (I)	14,14 €	x	4.040	=	57.125,60 € ≈ 57.126,00 €
Straßen der Fußgängerzone (Z)	14,69 €	x	2.358	=	34.639,02 € ≈ 34.639,00 €
					<u>697.075,87 € ≈ 697.076,00 €</u>

### Erstattungen aus internen Leistungsbeziehungen

#### Anteil für das öffentliche Interesse

A. Winterdienst	67.560,00 €
B. Kehrdienst	124.703,00 €
	<u>192.263,00 €</u>

#### Erstattung durch Produkt 1.12.01.01 "Gemeindestraßen" f. Winterdienst außerh. geschl. Ortslagen

Berechnung siehe IV.	<u>123.172,00 €</u>
----------------------	---------------------

### Sonstige Einnahmen

#### Abwicklung Überschuss aus Vorjahren

Es wurde folgende Überdeckung aus Vorjahren in den Einnahmen berücksichtigt:

Winterdienst:	anteilige Überdeckung aus 2019	42.217,00 €
Winterdienst:	anteilige Überdeckung aus 2020	65.582,00 €
Kehrdienst:	anteilige Überdeckung aus 2021	2.698,00 €
		<u>110.497,00 €</u>

Nachrichtlich: Es wurde folgende Unterdeckung aus Vorjahren in den Ausgaben berücksichtigt:

Kehrdienst:	anteilige Unterdeckung aus 2019	- 13.531,00 €
Kehrdienst:	anteilige Unterdeckung aus 2020	- 24.807,00 €
Winterdienst:	anteilige Unterdeckung aus 2021	- 7.664,00 €
		<u>- 46.002,00 €</u>

**IX. GEBÜHRENVERGLEICH 2020 BIS 2023**

<b>Kostenart</b>	<b>Gebühr 2020 in €</b>	<b>Gebühr 2021 in €</b>	<b>Gebühr 2022 in €</b>	<b>Gebühr 2023 in €</b>
<b>A. Winterdienst</b>				
einheitliche Gebühr für alle Straßen	0,50 €	0,64 € <i>0,14 €</i>	0,50 € <i>-0,14 €</i>	<b>0,53 €</b> <i>0,03 €</i>
<b>B. Kehrdienst</b>				
Anliegerstraßen	0,87 €	0,89 € <i>0,02 €</i>	0,94 € <i>0,05 €</i>	<b>0,99 €</b> <i>0,05 €</i>
Innerörtliche Straßen	0,73 €	0,74 € <i>0,01 €</i>	0,78 € <i>0,04 €</i>	<b>0,83 €</b> <i>0,05 €</i>
Überörtliche Straßen	0,49 €	0,50 € <i>0,01 €</i>	0,52 € <i>0,02 €</i>	<b>0,55 €</b> <i>0,03 €</i>
Straßen des Innenstadtrings	12,64 €	12,96 € <i>0,32 €</i>	13,29 € <i>0,33 €</i>	<b>14,14 €</b> <i>0,85 €</i>
Straßen der Fußgängerzone	14,90 €	14,99 € <i>0,09 €</i>	15,55 € <i>0,56 €</i>	<b>14,69 €</b> <i>-0,86 €</i>

## X. KOSTENDECKUNG

### 1. Vergleich der jeweils ansatzfähigen Kosten mit dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen

Kostenart	ansatzfähige Kosten	geschätztes Gebühren- aufkommen	Kosten- deckung in %
<u>A. Winterdienst</u>	232.067,00 €	230.319,00 €	99,25 %
<u>B. Kehrdienst</u>	467.975,00 €	466.757,00 €	99,74 %
Gesamthaushalt Straßenreinigung	700.042,00 €	697.076,00 €	99,58 %

### 2. Vergleich der Gesamtkosten einschl. der Erstattung durch das Produkt 1.12.01.01 "Gemeindestraßen" ohne Berücksichtigung des Allgemeininteresses

Kostenart	tatsächliche Kosten	geschätztes Gebühren- aufkommen	Kosten- deckung in %
<u>A. Winterdienst</u> alle Straßen "Gemeindestraßen" abzgl. Anteil Kostenüberdeckung 2019 abzgl. Anteil Kostenüberdeckung 2020 zzgl. Anteil Kostenunterdeckung 2021	522.934,00 € 123.172,00 € 42.217,00 € 65.582,00 € <u>7.664,00 €</u> 761.569,00 €	230.319,00 €	30,24 %
<u>B. Kehrdienst</u> alle Straßen zzgl. Anteil Kostenunterdeckung 2019 zzgl. Anteil Kostenunterdeckung 2020 abzgl. Anteil Kostenüberdeckung 2021	557.038,00 € 13.531,00 € 24.807,00 € <u>- 2.698,00 €</u> 592.678,00 €	466.757,00 €	78,75 %
Gesamthaushalt Straßenreinigung	1.354.247,00 €	697.076,00 €	51,47 %

**XVIII. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2006****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
16.11.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten XVIII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2006.

**Begründung:**

Die Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.12.2006 setzt in § 6 Abs. 5 und 6 die Gebühren für die Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) sowie die Winterwartung (Winterdienst) fest.

Aufgrund der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ergeben sich für die zu erhebenden Gebühren Änderungen gegenüber den Festsetzungen in der Satzung. Daher ist eine Anpassung der bestehenden Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in Bezug auf die Gebührensätze notwendig.

**Anlage/n:**

XVIII. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2006

**XVIII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S.706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2022 folgenden XVIII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.12.2006 beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 Abs. 5 und 6 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich:

- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| - in Reinigungsklasse <b>A</b> : | <b>0,99 €</b>  |
| - in Reinigungsklasse <b>G</b> : | <b>0,83 €</b>  |
| - in Reinigungsklasse <b>V</b> : | <b>0,55 €</b>  |
| - in Reinigungsklasse <b>I</b> : | <b>14,14 €</b> |
| - in Reinigungsklasse <b>Z</b> : | <b>14,69 €</b> |

(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich für alle Straßen im Stadtgebiet (Anliegerstraßen, besondere Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen, Straßen des Innenstadtrings, Straßen der Fußgängerzone im Sinne des Straßenverzeichnisses): **0,50 €**

**Artikel II**

Dieser XVIII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2023****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
16.11.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach stellt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2023 fest.

**Begründung:**

Für den Bereich Bestattungswesen wurden für die Beratung am 16.11.2022 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung, für das Jahr 2023 zwei alternative Gebührenberechnungen vorgelegt.

Alternative 1 beinhaltet im Gegensatz zu Alternative 2 zusätzliche Ausgaben in Höhe von 35 T€ für die Unterhaltung der Friedhofswege (enthalten in Erstattungen Leistungen des Baubetriebshofes, Sachkosten). Die Mittel sollen dazu verwendet werden, den hohen Eingrünungsgrad der gesplitteten Wege auf den Friedhöfen zu verringern. Für jeden Friedhof stehen somit durchschnittlich knapp 4.000 € für diese Arbeiten zur Verfügung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung hat sich in seiner Sitzung vom 16.11.2022 für die Alternative 1 entschieden. Daher werden im Weiteren nur die Änderungen aufgrund der Alternative 1 berücksichtigt.

Insgesamt bleiben die Gesamtausgaben für das Bestattungswesen im Vergleich zum Jahr 2022 relativ stabil (- 5.019 €).

Die größten Veränderungen wurden im Bereich der Verzinsung des Anlagekapitals (- 72.144 €) festzustellen. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagevermögen wurde auf 3,25 % reduziert (statt bisher 4,5 %). Damit wird auf die Rechtsprechungsänderung des OVG NRW im Mai dieses Jahres und die voraussichtliche Änderung des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) reagiert. Demnach wird ab sofort der 30-jährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz jeweils ohne einen Abzug der allgemeinen Preissteigerungsrate verwendet.

Weitere größere Ausgabeveränderungen liegen im Bereich der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (+ 74.697,00 €).

Dies liegt u. a. an den steigenden Personalkosten (+ 40.760 €). Ein Teil dieser Steigerung ist auf die anzunehmende tarifliche Erhöhung der Gehälter zurückzuführen. Weiterhin wurde der Stundenaufwand im Bereich Personal des Baubetriebshofes aufgrund des Mittelwerts der letzten 5 Jahre nach oben angepasst.

Bei der Position „Erstattungen für die Leistungen des Baubetriebshofes“ wurde der Ansatz für die Sachkosten wie bereits beschrieben um 35 T€ auf 100 T€ erhöht. Neben der

Wegeunterhaltung umfasst diese Position sämtliche (Fremd-)Leistungen für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen einschließlich der Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Im Bereich des Grundstücks- und Gebäudemanagements wurde der Ansatz für die Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen an die Ergebnisse der Vorjahre (2017 - 2021) angepasst (- 52.383 €). Die Veränderung der Position Bewirtschaftung der Friedhöfe und Hallen (+ 49.850 €) ist den gestiegenen Energiekosten zuzuschreiben.

Insgesamt können die Gebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräber) für Erd- und Urnenbestattungen im kommenden Jahr in etwa gleich gehalten werden.

Dies liegt insbesondere daran, dass neben der fast gleich bleibenden Ausgabenseite im Jahr 2021 im Bereich des Bestattungswesen insgesamt eine Kostenüberdeckung in Höhe von rd. 145 T€ erwirtschaftet werden konnte (2019 = Kostenüberdeckung von rd. 10 T€, 2020 = Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 43 T€).

Diese werden 2023 zu jeweils einem Drittel gem. den Vorgaben des KAG NRW angerechnet.

Die Veränderungen liegen beim Erwerb von Wahlgrabstätten bei + 1 bis + 2 %.

Die Nutzungsrechte für Reihengräber sinken um 2 bis 7 %.

Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische können aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage und den geringen Investitionskosten im kommenden Jahr um rd. 22 % gesenkt werden.

Die einzige umfangreichere Gebührenerhöhung ist für die Wahlgrabstätten im Begräbniswald vorgesehen (+ 14 % bzw. 12 %). Hier ist im kommenden Jahre die Fortführung der bereits in diesem Jahr begonnenen Arbeiten zur Erschließung einer sich an die jetzigen Bereich anschließenden Fläche vorgesehen, da die Nachfrage für diese Grabart nach wie vor überdurchschnittlich hoch ist.

Die Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen kann erheblich gesenkt werden (- 13 % bzw. 26 %). Die Gebühren für die Reinigung der Friedhofshallen steigen aufgrund der gestiegenen Kosten der Dritter zwischen 14 % und 33 %.

Die Gebühren für die Grabpflege und Sonstiges bleiben größtenteils gleich zum Vorjahr. Allerdings können die Gebühren für die gärtnerische Pflege von Grabstätten und für die Genehmigung von Grabmalen aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gesenkt werden (- 28 % bzw. - 25 %).

Weitere Einzelheiten sowie die Entwicklung der einzelnen Gebühren können aus der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 entnommen werden.

## **Anlage/n:**

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023

**Gebührenkalkulation  
Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2023**

**PRODUKT 1.13.02.01**

**I. AUSGABEN**

Bezeichnung, Sachkonto	Ansatz 2022	Ansatz 2023
<b>Personalkosten</b>	183.422,00 €	170.935,00 €
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>		
52 31 30 Entsorgung von Friedhofsabfällen	79.810,00 €	92.000,00 €
52 37 20 Reinigung der Trauerhallen und Toilettenanlagen	25.227,00 €	32.140,00 €
52 99 00 Kosten für die Durchführung von Beisetzungen	79.970,00 €	81.350,00 €
52 99 03 Sachausgaben Friedhöfe	3.230,00 €	2.720,00 €
52 99 04 Kosten für pflegefreie Grabplatten	24.640,00 €	26.940,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<u>212.877,00 €</u>	<u>235.150,00 €</u>
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen (Sachausgaben)</b>		
54 12 00 u.a. Sachausgaben allgemein	13.780,00 €	13.560,00 €
54 41 00 Versicherungsbeiträge	2.800,00 €	2.800,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<u>16.580,00 €</u>	<u>16.360,00 €</u>
<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>		
Leistungen des Baubetriebshofes:		
<i>Personal</i>	344.990,00 €	385.750,00 €
<i>Fahrzeuge</i>	13.800,00 €	15.270,00 €
<i>Sachkosten</i>	65.000,00 €	100.000,00 €
Grundstücks und Gebäudemanagement:		
<i>Grundstücke u. bauliche Anlagen</i>	67.383,00 €	15.000,00 €
<i>Bewirtschaftung Friedhöfe u. Hallen</i>	70.150,00 €	120.000,00 €
Verwaltungskostenbeiträge	36.220,00 €	36.220,00 €
Inanspruchnahme der ADV	4.600,00 €	4.600,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<u>602.143,00 €</u>	<u>676.840,00 €</u>
<b>Planmäßige Abschreibungen</b>	104.393,00 €	101.383,00 €
<b>Verzinsung des Anlagekapitals</b>	173.286,00 €	101.142,00 €
<b>Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren</b>	28.654,00 €	14.526,00 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1.321.355,00 €</b>	<b>1.316.336,00 €</b>

## II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN AUSGABEN

### Personalkosten

*Die Erhöhung der Personalkosten ist auf tarifliche Erhöhungen und organisatorische Veränderungen im Fachbereich zurückzuführen.*

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

52 31 30	Abfallentsorgung <i>Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle wurde anhand der durchschnittlichen Abfallmenge der letzten fünf Jahre sowie der durchschnittlichen Kostensteigerung der letzten Jahre ermittelt.</i>	92.000,00 €
52 37 20	Fremdreinigung der Trauerhallen <i>Die Kosten für die Reinigung der Trauerhalle werden anhand der durchschnittlichen Hallennutzungen ermittelt. Hierbei handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, bei dem die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.</i>	32.140,00 €
52 99 00	Kosten für die Durchführung von Beisetzungen <i>Die Kosten für die Durchführung der Beisetzungen (Ausheben und Zuwerfen von Grabstätten) werden nachrichtlich ausgewiesen. Es handelt sich um einen durchlaufenden Posten. Der diesjährige Ansatz wurde aufgrund der durchschnittlichen Bestattungszahlen ermittelt, wobei Mehr- oder Mindereinnahmen sich ausgleichen. Es werden auf sechs Friedhöfen die Beisetzungen durch Unternehmer durchgeführt. Auf den drei anderen Friedhöfen werden die Beisetzungen durch den Baubetriebshof durchgeführt.</i>	
52 99 03	Sachausgaben Friedhöfe	2.720,00 €
52 99 04	Kosten für Grabplatten auf pflegefreie Gräbern	26.940,00 €

### Sonstige ordentliche Aufwendungen (Sachausgaben)

	Sachausgaben	
54 12 00	Aus- und Fortbildung	260,00 €
54 29 05	Abräumkosten Friedhöfe	11.590,00 €
54 29 06	Ersatzvornahme Friedhöfe	500,00 €
54 29 07	Kosten Außerdienststellung	500,00 €
54 36 00	öffentliche Bekanntmachungen	350,00 €
54 39 00	Geschäftsaufwendungen	360,00 €
		<u>13.560,00 €</u>
54 41 00	Versicherungsbeiträge <i>Die Kosten für die Haftpflichtversicherung werden durch den Fachbereich 2.2 ermittelt.</i>	2.800,00 €

### Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Erstattungen für Leistungen des Baubetriebshofs

*Die Kostenermittlung erfolgt durch die Fachbereiche 4.1, 7 und den Fachbereich 8. In diesen Kosten sind die Mittel (Fahrzeug und Personalkosten) für die Pflege und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe enthalte. Seit 2009 hat der Baubetriebshof die Rahmenpflege auf allen Friedhöfen mit einer eigenen Friedhofskolonie komplett übernommen. Die Sachkosten des Baubetriebshofs enthalten neben den Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen (Wegeinstandhaltung, Baumfäll- und -pflgearbeiten usw.) zudem die Kosten für die Instandhaltung und Anschaffung von Geräten und Dienst- und Schutzkleidung.*

Grundstücks- und Gebäudemanagement

a) *Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen*

*Die Mittel werden für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen benötigt.*

b) *Bewirtschaftung Friedhöfe und Friedhofshallen*

*Der Ansatz wird vom Fachbereich 7.1 ermittelt. Hierin sind Grundsteuern, Versicherungen, Wasser- und Kanalgebühren, Heizung, Strom, Grund- und Fensterreinigung enthalten.*

Verwaltungskostenbeiträge

*Die Kosten werden durch den Fachbereich 4.1 ermittelt. Hierin sind die anteilig Leistungen der Mitarbeiter der Querschnittsfachbereiche sowie die Overheadkosten enthalten.*

Inanspruchnahme der ADV

Diese Kosten werden jährlich durch die Fachbereiche 2 und 4.1 ermittelt.

**Abschreibungen**

---

Die Kosten wurden im Rahmen der Fortschreibung des Anlagevermögens ermittelt.

**Verzinsung des Anlagekapitals**

---

Die Restwerte wurden verzinst mit:

3,25%

**Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren**

---

Es wurde folgende Unterdeckung aus Vorjahren in den Ausgaben berücksichtigt:

Anteil an der Kostenunterdeckung 2020

-

14.526,00 €

Nachrichtlich:

Anteil an der Kostenüberdeckung 2019

3.528,00 €

Anteil an der Kostenüberdeckung 2021

48.444,00 €

51.972,00 €

### III. GEBÜHRENKALKULATION

Gesamtkosten Bestattungswesen	1.301.810,00 €
./. zu berücksichtigender Anteil an der Kostenüberdeckung 2019 (zu 1/3)	- 3.528,00 €
+ zu berücksichtigender Anteil an der Kostenunterdeckung 2020 (zu 1/3)	14.526,00 €
./. zu berücksichtigender Anteil an der Kostenüberdeckung 2021 (zu 1/3)	- 48.444,00 €
Zwischensumme	1.264.364,00 €
./. Anteil Vorhaltekosten des allgemeinen Haushalts	- 114.474,00 €
./. Anteil für das öffentliche Grün	- 53.923,00 €
./. Anteil Unterhaltung öffentl. Toilettenanlagen	- 6.218,00 €
= ansatzfähige Gesamtkosten	1.089.749,00 €

davon entfallen auf:

#### A. Friedhöfe

Anteil an den Gesamtkosten	895.730,00 €
./. Anteil Vorhaltekosten des öffentlichen Haushalts	- 114.474,00 €
./. Anteil für das öffentliche Grün	- 53.923,00 €
Zwischensumme	727.333,00 €
+ Korrektur Friedhöfe / Friedhofshallen	50.716,00 €
Zwischensumme	778.049,00 €
./. Korrektur Friedhöfe / Urnenwände nach durchschn. Anteil Erwerb Nutzungsjahre	- 11.534,00 €
Zwischensumme	766.515,00 €
./. Anteil an der Kostenüberdeckung 2019	- 1.706,00 €
+ Anteil an der Kostenunterdeckung 2020	18.620,00 €
./. Anteil an der Kostenüberdeckung 2021	- 28.280,00 €
= ansatzfähige Kosten	755.149,00 €

Es ergeben sich folgende Gebühren:

- bei Neuerwerb:
  - Wahlgrabstätte Erdbestattung bei 30 Jahren Nutzungszeit (pro Grabstelle) 2.108,00 €
  - Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei 30 Jahren Ruhefrist 1.531,00 €
  - Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten bei 30 Jahren Ruhefrist 890,00 €
  - pflegefreie Reihengrabstätte bei 30 Jahren Ruhefrist 2.152,00 €
  - anonyme Reihengrabstätte bei 30 Jahren Ruhefrist 1.861,00 €
  - Urnenwahlgrabstätte bei 20 Jahren Nutzungszeit (pro Grabstelle) 1.093,00 €
  - Urnenwahlgrabstätte bei 30 Jahren Nutzungszeit (pro Grabstelle) 1.633,00 €
  - Urnenreihengrabstätte bei 20 Jahren Ruhefrist 903,00 €
  - Urnenreihengrabstätte bei 30 Jahren Ruhefrist 1.354,00 €
  - pflegefreie Urnenreihengrabstätte bei 20 Jahren Ruhefrist 1.264,00 €
  - pflegefreie Urnenreihengrabstätte bei 30 Jahren Ruhefrist 1.755,00 €
  - anonyme Urnenreihengrabstätte bei 20 Jahren Ruhefrist 984,00 €
  - anonyme Urnenreihengrabstätte bei 30 Jahren Ruhefrist 1.453,00 €
  - Familiengrabstätte im Grabkammersystem bei 15 Jahren Nutzungszeit (pro Grabstelle) 1.236,00 €
  - Familiengrabstätte im Grabkammersystem bei 30 Jahren Nutzungszeit (pro Grabstelle) 2.372,00 €
- bei Weitererwerb
  - Familiengrab Erdbestattung (pro Grabstelle und Jahr) 70,30 €
  - Urnenfamiliengrab (pro Grabstelle und Jahr) 54,70 €
  - Familiengrab im Grabkammersystem (pro Grabstelle und Jahr) 82,40 €
- Recht auf Verstreuern der Asche auf dem Aschenstreufeld 653,00 €

4. bei Rückgabe der Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist	
Abräumen einer Grabstätte	nach Aufwand
Einebnen und Einsäen der Grabstätte	48,50 €
Gärtnerische Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabsteile und Jahr)	28,00 €

#### **B. Friedhofshallen**

Anteil an den Gesamtkosten		161.517,00 €
./.	Anteil Unterhaltung öffentl. Toilettenanlagen	- 6.218,00 €
./.	Korrektur Friedhöfe / Friedhofshallen	- 50.716,00 €
Zwischensumme		104.583,00 €
./.	Anteil an der Kostenüberdeckung 2019	- 8.902,00 €
./.	Anteil an der Kostenunterdeckung 2020 (Kostenstelle B. abw. mit Kostenüberdeckung)	- 11.611,00 €
./.	Anteil an der Kostenüberdeckung 2021	- 10.806,00 €
=	ansatzfähige Kosten	73.264,00 €

Es ergeben sich folgende Gebühren:

1. Friedhofshallenbenutzung		
a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)		338,00 €
b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen		64,00 €
2. Reinigung der Friedhofshallen einschl. der Grundausrüstung		
a) Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)		161,00 €
b) Friedhofshalle Lieberhausen		31,00 €

#### **C. Urnenwände**

Anteil an den Gesamtkosten		85.710,00 €
+	Korrektur Friedhöfe / Urnenwände nach durchschn. Anteil Beisetzungen	11.534,00 €
+	Anteil an der Kostenüberdeckung 2019 (Kostenstelle C. abw. mit Kostenunterdeckung)	6.102,00 €
+	Anteil an der Kostenunterdeckung 2020	7.734,00 €
./.	Anteil an der Kostenüberdeckung 2021	- 7.948,00 €
=	ansatzfähige Kosten	103.132,00 €

Es ergeben sich folgende Gebühren:

Erwerb einer Urnenische für eine Nutzungszeit von 20 Jahren	1.751,00 €
Erwerb einer Urnenische für eine Nutzungszeit von 30 Jahren	2.626,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	87,60 €

#### **D. Grabmalgebühren und sonstige Gebühren**

Anteil an den Gesamtkosten		12.636,00 €
+	Anteil an der Kostenüberdeckung 2019 (Kostenstelle D. abw. mit Kostenunterdeckung)	978,00 €
./.	Anteil an der Kostenunterdeckung 2020 (Kostenstelle D. abw. mit Kostenüberdeckung)	- 217,00 €
./.	Anteil an der Kostenüberdeckung 2021	- 1.410,00 €
=	ansatzfähige Kosten	11.987,00 €

Es ergeben sich folgende Gebühren:

1. Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	
a) Grabmale und baul. Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen	102,00 €
b) Grabmale und baul. Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen (bspw. liegende Grabmale, Grabumrandungen ohne Fundament usw.)	71,00 €
2. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren	210,00 €
b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr	70,00 €
c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten	16,00 €
3. Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte	70,00 €

#### **E. Durchführung der Beisetzungen**

Mehr- und Mindereinnahmen gleichen sich aus.

Anteil an den Gesamtkosten	137.810,00 €
Einnahmen	144.913,80 €

#### **F. Nichtkommunale Friedhöfe, Ehrenfriedhöfe, Sonstiges (nicht gebührenfähige Bereiche)**

Anteil an den Gesamtkosten	8.403,00 €
Einnahmen	4.538,00 €

#### IV. EINNAHMEN

Bezeichnung, Sachkonto	Ansatz 2022	Ansatz 2023	
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>			
43 21 00	Gebühren für das Benutzung der Friedhofshallen	60.691,00 €	72.949,00 €
	Grabnutzungsgebühren	876.723,00 €	845.555,00 €
	Sonstige Gebühren	14.370,00 €	26.061,00 €
44 29 00	Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen und Umhettungen	141.723,00 €	144.914,00 €
	<i>Zwischensumme</i>	<u>1.093.507,00 €</u>	<u>1.089.479,00 €</u>
<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>			
44 25 00	Erstattung aus Produktgruppe 1.13.01. für Kosten des öffentlichen Grüns	54.044,00 €	53.923,00 €
	Erstattung aus Produktgruppe 1.13.01. für Kosten der Vorhalteflächen	147.598,00 €	114.474,00 €
	<i>Zwischensumme</i>	<u>201.642,00 €</u>	<u>168.397,00 €</u>
<b>Sonstige Einnahmen</b>			
	Abwicklung eines Überschusses aus Vorjahren	(3.528,00 €)	51.972,00 €
	<b>voraussichtliche Einnahmen</b>	<b>1.295.149,00 €</b>	<b>1.309.848,00 €</b>

## V. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN EINNAHMEN

### 1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den erwarteten Gebühren werden bei der Fallanzahl die Durchschnittswerte der vergangenen Jahre zugrunde gelegt. Es wird mit den nachfolgend aufgeführten Gebührevolumen gerechnet:

#### Gebühren für das Benützung der Friedhofshallen

	Anzahl	x	Gebühr	=	vorauss. Einn.
Benützung der Friedhofshallen, ausgen. Lieberhausen	146	x	338,00 €	=	49.348,00 €
Benützung der Friedhofshalle Lieberhausen	1	x	64,00 €	=	64,00 €
Reinigung der Friedhofshallen, ausgen. Lieberhausen	146	x	161,00 €	=	23.506,00 €
Reinigung der Friedhofshalle Lieberhausen	1	x	31,00 €	=	31,00 €
					<b>72.949,00 €</b>

#### Grabnutzungsgebühren

	Anzahl Nutzungs- jahre	x	Gebühre je Nutzungs-jahr	=	vorauss. Einn.
Familiengrab Erdbestattung (pro Grabstelle)	4.762	x	70,30 €	=	334.768,60 €
Reihengrab	642	x	51,00 €	=	32.742,00 €
pflgefreies Reihengrab	896	x	71,70 €	=	64.243,20 €
anonymes Reihengrab	30	x	62,00 €	=	1.860,00 €
Urnenfamiliengrab (pro Grabstelle)	1.998	x	54,70 €	=	109.290,60 €
Urnenreihengrab	464	x	45,20 €	=	20.972,80 €
pflgefreies Urnenreihengrab	644	x	63,20 €	=	40.700,80 €
anonymes Urnenreihengrab	792	x	49,20 €	=	38.966,40 €
Urnenischen	1.166	x	87,60 €	=	102.141,60 €
Urnenfamiliengrab im Begräbniswald	1.273	x	72,10 €	=	91.783,30 €
Familiengrab im Grabkammersystem (2er Stelle)	14	x	82,40 €	=	1.153,60 €
Kindergrab	70	x	35,60 €	=	2.492,00 €
Verstreuen der Asche auf dem Aschenstrefeld	136	x	32,65 €	=	4.440,40 €
	12.887				845.555,30 €
				~	<b>845.555,00 €</b>

#### Sonstige Gebühren

	Anzahl	x	Gebühr	=	vorauss. Einn.
Abräumen einer Wahlgrabstätte bei einer weiteren Beisetzung	26	x	80,00 €	=	2.080,10 €
Einebnen und Einsäen einer Grabstätte					
a) Erdgrabstätte	10	x	48,50 €	=	485,00 €
b) Urnengrabstätte	5	x	11,90 €	=	59,50 €
Grabpflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen	358	x	28,00 €	=	10.024,00 €
Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen					
a) bauliche Anlagen mit Fundamentierung	115	x	102,00 €	=	11.730,00 €
b) bauliche Anlagen ohne Fundamentierung	8	x	71,00 €	=	568,00 €
Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten					
a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren	1	x	210,00 €	=	210,00 €
b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr	2	x	70,00 €	=	140,00 €
c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten	4	x	16,00 €	=	64,00 €
Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte	10	x	70,00 €	=	700,00 €
					26.060,60 €
				~	<b>26.061,00 €</b>

**Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen und Umbettungen**

	Anzahl Bei- setzungen	x	Gebühr	=	vorauss. Einnahmen	
<b>Erdbestattungen</b>						
a) für das Grab eines Verstorbenen über 5 Jahre	160	x	561,00 €	=	89.760,00 €	
b) für das Grab eines Verstorbenen unter 5 Jahre	3	x	230,00 €	=	690,00 €	
c) für das Grab im Grabkammersystem	1	x	308,00 €	=	308,00 €	
<b>Urnenbeisetzungen</b>						
a) in Urnenfamilien- und -reihengräbern sowie im Begräbniswald	} 258	x	171,00 €	=	44.118,00 €	
b) Beisetzungen in vorhandenen Gräbern für		71	x	108,00 €	=	7.668,00 €
c) Beisetzungen in Urnennischen		6	x	16,80 €	=	100,80 €
d) Aschestreufeld						
	499					
<b>Umbettungen</b>						
a) Sarkbeisetzung	1	x	957,00 €	=	957,00 €	
b) Urnenbeisetzung	4	x	138,00 €	=	552,00 €	
<b>Begleitung Trauerzug</b>	20	x	38,00 €	=	760,00 €	
					144.913,80 €	
				~	144.914,00 €	

**2. Kostenerstattungen und Kostenumlagen****Erstattung aus Produktgruppe 1.13.01. für Kosten des öffentlichen Grüns**

Der Betrag wird anhand der Flächenanteile des öffentlichen Grüns an der Gesamtfläche der Friedhöfe und den zu berücksichtigenden Kosten für die Kostenstelle Friedhöfe ohne Anrechnung von Kostenunter-/überdeckungen ermittelt.

Der anzurechnende Flächenanteil beträgt voraussichtlich: 6,02%

**Erstattung aus Produktgruppe 1.13.01. für Kosten der Vorhalteflächen**

Der Betrag wird anhand der Flächenanteile für Vorhalteflächen an der Gesamtfläche der Friedhöfe und den zu berücksichtigenden Kosten für die Kostenstelle Friedhöfe ohne Anrechnung von Kostenunter-/überdeckungen ermittelt. Es handelt sich hierbei um periodenfremde Ausgaben.

Der anzurechnende Flächenanteil beträgt voraussichtlich: 12,78%

**3. Sonstige Einnahmen****Abwicklung eines Überschusses aus Vorjahren**

Es wurde folgende Überdeckung aus Vorjahren in den Einnahmen berücksichtigt:

Anteil an der Kostenüberdeckung 2019	3.528,00 €
Anteil an der Kostenüberdeckung 2021	48.444,00 €
	<hr/>
	51.972,00 €

Nachrichtlich:	
Anteil an der Kostenunterdeckung 2020	- 14.526,00 €

## VI. KOSTENDECKUNGSGRAD

### 1. Ohne Berücksichtigung des Anteils öffentliches Grün sowie Vorhalteflächen

voraussichtliche Ausgaben einschl. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	1.316.336,00 €
./. Anteil Reinigungskosten	- 32.140,00 €
./. Anteil Unterhaltung öff. Toilettenanlagen	- 6.218,00 €
./. Kosten für die Durchführung der Beisetzungen	- 137.810,00 €
<b>= gebührensichere Ausgaben</b>	<b>1.140.168,00 €</b>
<hr/>	
voraussichtliche Einnahmen (ohne Erstattung UA 5800)	1.255.925,00 €
./. Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen	- 144.914,00 €
<b>bereinigte Einnahmen</b>	<b>1.111.011,00 €</b>
<hr/>	
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>97,44%</b>

### 2. Unter Berücksichtigung des Anteils für das öffentliche Grün sowie Vorhalteflächen

voraussichtliche Ausgaben einschl. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	1.316.336,00 €
./. Anteil Reinigungskosten	- 32.140,00 €
./. Anteil Unterhaltung öff. Toilettenanlagen	- 6.218,00 €
./. Anteil Vorhalteflächen	- 114.474,00 €
./. Anteil für das öffentliche Grün	- 53.923,00 €
./. Kosten für die Durchführung der Beisetzungen	- 137.810,00 €
<b>= gebührensichere Ausgaben</b>	<b>971.771,00 €</b>
<hr/>	
voraussichtliche Einnahmen	1.309.848,00 €
./. Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen	- 144.913,80 €
./. Erstattung UA 5800 für Kosten des öffentlichen Grüns und Vorhalteflächen	- 168.397,00 €
<b>bereinigte Einnahmen</b>	<b>996.537,20 €</b>
<hr/>	
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>102,55%</b>

### 3. Fiktivberechnung unter Einbeziehung der Reinigungskosten

gebührensichere Ausgaben lt. Pkt. 2.	971.771,00 €
+ Kosten für die Reinigung der Friedhofshallen	32.140,00 €
	<b>1.003.911,00 €</b>
<hr/>	
voraussichtliche Einnahmen	996.537,20 €
+ Kosten für die Reinigung der Friedhofshallen	32.140,00 €
	<b>1.028.677,20 €</b>
<hr/>	
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>102,47%</b>

## VII. GEBÜHRENVERGLEICH MIT DEM VORJAHR

### Gebührentatbestand lt. § 3 der Gebührensatzung

	Gebühr 2022	Gebühr 2023	Veränderung	
			in €	in %
<b>I. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräbern) für Erd- und Urnenbestattungen</b>				
1. Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	2.111,00 €	2.108,00 €	- 3,00 €	-0,14%
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr)	70,00 €	70,00 €	- €	0,00%
3. Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle)				
a) für die Dauer von 15 Jahren	1.219,00 €	1.236,00 €	17,00 €	1,39%
b) für die Dauer von 30 Jahren	2.339,00 €	2.372,00 €	33,00 €	1,41%
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	81,00 €	82,00 €	1,00 €	1,23%
5. Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle)				
a) für die Dauer von 20 Jahren	1.072,00 €	1.093,00 €	21,00 €	1,96%
b) für die Dauer von 30 Jahren	1.597,00 €	1.633,00 €	36,00 €	2,25%
6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr)	54,00 €	55,00 €	1,00 €	1,85%
7. Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische)				
a) für die Dauer von 20 Jahren	2.264,00 €	1.751,00 €	- 513,00 €	-22,66%
b) für die Dauer von 30 Jahren	3.396,00 €	2.626,00 €	- 770,00 €	-22,67%
8. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	113,00 €	88,00 €	- 25,00 €	-22,12%
9. Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle)				
a) für die Dauer von 20 Jahren	1.262,00 €	1.441,00 €	179,00 €	14,18%
b) für die Dauer von 30 Jahren	1.798,00 €	2.068,00 €	270,00 €	15,02%
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr)	63,00 €	72,00 €	9,00 €	14,29%

### II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen

1. Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen				
a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.558,00 €	1.531,00 €	- 27,00 €	-1,73%
b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten	906,00 €	890,00 €	- 16,00 €	-1,77%
c) pflegefreie Reihengrabstätte	2.285,00 €	2.152,00 €	- 133,00 €	-5,82%
d) pflegefreie Reihengrabstätte (Grabkammersystem) - 15 Jahre	1.432,00 €	1.335,00 €	- 97,00 €	-6,77%

e) Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen	2.013,00 €	1.861,00 €	- 152,00 €	-7,55%
<b>2. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte</b>				
a) Urnenreihengrabstätte				
aa) für die Dauer von 20 Jahren	890,00 €	903,00 €	13,00 €	1,46%
bb) für die Dauer von 30 Jahren	1.335,00 €	1.354,00 €	19,00 €	1,42%
b) pflegefreie Urnenreihengrabstätte				
aa) für die Dauer von 20 Jahren	1.268,00 €	1.264,00 €	- 4,00 €	-0,32%
bb) für die Dauer von 30 Jahren	1.762,00 €	1.755,00 €	- 7,00 €	-0,40%
c) anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld				
aa) für die Dauer von 20 Jahren	999,00 €	984,00 €	- 15,00 €	-1,50%
bb) für die Dauer von 30 Jahren	1.471,00 €	1.453,00 €	- 18,00 €	-1,22%

### III. Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Totenasche auf dem Aschestreufeld

	650,00 €	653,00 €	3,00 €	0,46%
--	----------	----------	--------	-------

### IV. Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen

<b>1. Sargbeisetzungen (Erdbestattungen)</b>				
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5.	230,00 €	230,00 €	- €	0,00%
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5.	561,00 €	561,00 €	- €	0,00%
<b>2. Sargbeisetzungen im Grabkammersystem</b>	308,00 €	308,00 €	- €	0,00%
<b>3. Urnenbeisetzungen</b>				
a) in Urnenfamilien- und -reihengräbern sowie im Begräbniswald	171,00 €	171,00 €	- €	0,00%
b) Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld	26,00 €	16,80 €	- 9,20 €	-35,38%
c) Beisetzungen in Urnennischen	108,00 €	108,00 €	- €	0,00%
d) Beisetzungen in vorhandenen Gräbern für Erdbestattungen	171,00 €	171,00 €	- €	0,00%
<b>4. Zuschläge</b>				
a) Begleitung eines Trauerzuges	38,00 €	38,00 €	- €	0,00%
b) Bei Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben werden.				

### V. Gebühren für Umbettung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen

<b>1. Ausgraben einer Leiche bzw. einer Urne zwecks</b>				
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €	450,00 €	- €	0,00%
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage	957,00 €	957,00 €	- €	0,00%
d) Urnen	138,00 €	138,00 €	- €	0,00%
<b>2. Umbetten innerhalb eines Friedhofs</b>				
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €	800,00 €	- €	0,00%
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage in Normallage	1.485,00 €	1.485,00 €	- €	0,00%
c) Urnen	253,00 €	253,00 €	- €	0,00%

### VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen

<b>1. Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung</b>				
a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	391,00 €	338,00 €	- 53,00 €	-13,55%
b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	86,00 €	64,00 €	- 22,00 €	-25,58%

2. Reinigung der Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung und Toiletten				
a) Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	121,00 €	161,00 €	40,00 €	33,06%
b) Friedhofshalle Lieberhausen	27,00 €	31,00 €	4,00 €	14,81%

## VII. Grabpflege

1. Abräumen einer Grabstätte				
a) einer Familiengrabstätte im Rahmen einer weiteren Beisetzung	80,00 €	80,00 €	- €	0,00%
b) bei vorzeitiger Rückgabe	nach Aufwand	nach Aufwand		
2. Einebnen und Einsäen einer Grabstelle				
a) Erdgrabstellen	127,00 €	127,00 €	- €	0,00%
b) Urnengrabstellen	42,00 €	42,00 €	- €	0,00%
3. Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr)	39,00 €	28,00 €	- 11,00 €	-28,21%
4. Pflanzfertige Herrichtung				
a) eines Familien- bzw. Reihengrabes für	187,00 €	187,00 €	- €	0,00%
b) eines Grabes für Verstorbene bis zum	100,00 €	100,00 €	- €	0,00%
c) eines Familien- bzw. Reihengrabes für	94,00 €	94,00 €	- €	0,00%

## VIII. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und				
a) Grabmale und baul. Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen	135,00 €	102,00 €	- 33,00 €	-24,44%
b) Grabmale und baul. Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen (bspw. liegende Grabmale, Grabumrandungen ohne Fundament. Kiesabdeckungen usw.)	95,00 €	71,00 €	- 24,00 €	-25,26%
2. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten				
a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren	210,00 €	210,00 €	- €	0,00%
b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr	70,00 €	70,00 €	- €	0,00%
c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten	16,00 €	16,00 €	- €	0,00%
3. Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte	63,00 €	70,00 €	7,00 €	11,11%
4. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand				
5. Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührenwand				

**XXII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
16.11.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten XXII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003.

**Begründung:**

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Gummersbach setzt die einzelnen Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Durchführung von Beisetzungen, die Benutzung der Trauerhallen etc. fest.

Die Gebühren werden anhand der Gebührenkalkulation für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und durch den Rat festgestellt. Dementsprechend erfolgt im Anschluss dann die Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Für den Bereich Bestattungswesen wurden für das Jahr 2023, für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung zwei alternative Gebührenberechnungen vorgelegt (siehe vorheriger Tagesordnungspunkt).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung hat sich in seiner Sitzung am 16.11.2022 für Alternative 1 ausgesprochen, aus diesem Grund wurde der in der Anlage beigefügte Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung auf dieser Grundlage erstellt.

**Anlage/n:**

XXII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

**XXII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2022 folgenden XXII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält für die aufgeführten Ziffern und Positionen folgende Fassung. Alle nicht genannten Ziffern und Positionen bleiben unverändert.

**I. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräbern) für Erd- und Urnenbestattungen**

1.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	2.108,00 €
3.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle)	
	a) für die Dauer von 15 Jahren	1.236,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.372,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	82,00 €
5.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.093,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	1.633,00 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr)	55,00 €
7.	Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.751,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.626,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	88,00 €
9.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.441,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.068,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für	72,00 €

## Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr)

### II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen

1. Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen
  - a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.531,00 €
  - b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten 890,00 €
  - c) pflegefreie Reihengrabstätte 2.152,00 €
  - d) pflegefreie Reihengrabstätte (Grabkammersystem) – 15 Jahre 1.335,00 €
  - e) Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen 1.861,00 €
2. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte
  - a) Urnenreihengrabstätte
    - aa) für die Dauer von 20 Jahren 903,00 €
    - bb) für die Dauer von 30 Jahren 1.354,00 €
  - b) pflegefreie Urnenreihengrabstätte
    - aa) für die Dauer von 20 Jahren 1.264,00 €
    - bb) für die Dauer von 30 Jahren 1.755,00 €
  - c) Anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld
    - aa) für die Dauer von 20 Jahren 984,00 €
    - bb) für die Dauer von 30 Jahren 1.453,00 €

### III. Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschestreufeld 653,00 €

### IV. Gebühren für die Durchführung der Besetzungen

3. Urnenbeisetzungen
  - b) Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld 16,80 €

### VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen

1. Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung
  - a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen) 338,00 €
  - b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen 64,00 €
2. Reinigung der Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung und Toiletten
  - a) Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen) 161,00 €
  - b) Friedhofshalle Lieberhausen 31,00 €

### VII. Grabpflege

3. Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr) 28,00 €

### VIII. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen
  - a) Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen 102,00 €
  - b) Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen 71,00 €
3. Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte 70,00 €

## **Artikel II**

Dieser XXII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2023 in Kraft.